



- Arbeitszeitberatung
- Organisationsberatung
- Personalberatung
- Vergütungsberatung

Info-Brief 37/2023

Wie Sie mit der Inflationsausgleichsprämie die Überstunden Ihrer Mitarbeiter zahlen

Wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen und die Inflationsausgleichsprämie noch nicht in voller Höhe von bis zu 3.000 Euro ausgezahlt haben, sollten Sie diese Möglichkeit kennen: Sie können die Prämie auch nutzen, um Überstunden zu bezahlen, die Ihre Mitarbeiter abgeleistet haben **und die sie sonst durch Freizeit ausgeglichen hätten**. Auf diese Möglichkeit weist das Bundesfinanzministerium in seinen [FAQ zu der Prämie](#) ausdrücklich hin.

Die Vorteile für Sie und Ihre Mitarbeiter:

- Ihre Mitarbeiter haben die Möglichkeit, zusätzlich etwas Geld zu verdienen – was für viele angesichts der stark steigenden Lebenshaltungskosten willkommen sein dürfte.
- Das Geld kommt brutto wie netto beim Mitarbeiter an, denn die Zahlungen im Rahmen der Inflationsausgleichsprämie sind steuer- und sozialabgabenfrei.

Voraussetzung.

Ist vertraglich geregelt, dass Überstunden bezahlt werden, kann die Inflationsausgleichsprämie nicht dafür genutzt werden, weil sie in diesem Fall nicht zusätzlich zum geschuldeten Lohn gezahlt würde.

Hinweis

Lassen Sie sich von dieser Möglichkeit nicht dazu verleiten, andere Sonderleistungen, auf die Ihre Mitarbeiter Anspruch haben, durch die steuergünstige Inflationsausgleichsprämie zu ersetzen. Haben Ihre Mitarbeiter beispielsweise Anspruch auf Weihnachts- oder Urlaubsgeld, weil es so vertraglich vereinbart oder betriebliche Übung ist, kann die Prämie nicht anstelle dieser Sonderleistung ausgezahlt werden.

Fragen Sie Ihren Personalberater Jochen Riedel